

**Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten
von ambulante Dienste e.V
in den Haustarifvertrag von ambulante dienste e.V. und
zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ ambulante Dienste e.V. Berlin, nachfolgend TVÜ)**

vom 5. März 2020

Zwischen dem

ambulante dienste e.V.
Urbanstr. 100
10967 Berlin
vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend ambulante dienste e.V./Arbeitgeber genannt -

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
vertreten durch die Landesbezirksleitung des Landesbezirks Berlin-Brandenburg

- nachfolgend ver.di genannt -

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Überleitungstarifvertrag gilt
 - a) für Arbeitnehmer*innen (Beschäftigte), deren Beschäftigungsverhältnis am Stichtag 1. Juli 2019 zu ambulante dienste e.V. bestand bzw. besteht und
 - b) die unter den Geltungsbereich des Haustarifvertrags fallen.
- (2) Dieser Überleitungstarifvertrag gilt nicht für
 - a) Beschäftigte als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Absatz 3 Betriebsverfassungsgesetz,
 - b) Auszubildende, Schüler*innen, Volontär*innen, FSJler*innen und Praktikant*innen,
 - c) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV.

§ 2 Überleitung in den Haustarifvertrag

Die von § 1 Absatz 1 umfassten Arbeitnehmer*innen werden mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in den Haustarifvertrag übergeleitet, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Zuordnung zur Entgeltgruppe/-stufe

¹Für die Überleitung der Arbeitnehmer*innen wird ihre bisherige Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe gemäß den Anlagen B2 sowie C des Haustarifvertrages entsprechend **Anlage 1** übergeleitet. ²Die Überleitung in die neue Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Stufe. ³Für die Stufenlaufzeit ist der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses der*des Beschäftigten und nicht der Stichtag der Überleitung maßgeblich.

§ 4 Abweichende Anwendungszeitpunkte

- (1) ¹Der Haustarifvertrag tritt rückwirkend mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in Kraft. ²Abweichend hiervon gilt folgendes:
- (2) Die finanziellen Ansprüche der Beschäftigten aus dem Inkraftsetzen des Tarifvertrags setzt der Arbeitgeber in folgender zeitlicher Priorität um:
 - a) Berechnung und Aus-/Nachzahlung der finanziellen Ansprüche der Beschäftigten ab Januar 2020, insbesondere des Tabellenentgeltes sowie der Zulagen und Zuschläge;
 - b) Berechnung und Nachzahlung der finanziellen Ansprüche der Beschäftigten für den Zeitraum Juli bis Dezember 2019, insbesondere des Tabellenentgeltes sowie der Zulagen und Zuschläge, ausgenommen der unter § 4 Absatz 2 Buchstabe c benannten Positionen;
 - c) Berechnung und Nachzahlung der folgenden finanziellen Ansprüche der Beschäftigten für den Zeitraum Juli bis Dezember 2019:
 - Zuschuss zum Krankengeld, § 19 Absätze 2 bis 4 Haustarifvertrag
 - Zuschuss vermögenswirksame Leistungen, § 20 Absatz 1 Haustarifvertrag
 - Sterbegeld, § 20 Absatz 3 Haustarifvertrag
 - Arbeitgeberzuschuss zur betrieblichen Altersversorgung, § 22 Haustarifvertrag
 - Zuschläge für Überstunden.
- (3) ¹Alle rückwirkend entstandenen finanziellen Ansprüche aus dem Haustarifvertrag sind vom Arbeitgeber bis zum 15. Juli 2020 auszugleichen. ²Bis zu diesem Zeitpunkt werden Verzugszinsen nicht geschuldet.

(4) Assistent*innen erhalten ihren IST-Dienstplan gemäß § 5 Absatz 6 Satz 3 des Haustarifvertrages erstmals im Monat Juli 2020 (d. h. spätestens im Juli 2020 erfolgt die Bereitstellung des IST-Dienstplanes für den Monat Mai 2020).

(5) ¹Abweichend von § 17 Absatz 3 Satz 1 des Haustarifvertrages ist Bemessungsgrundlage für die (anteilige) Jahressonderzahlung für das Kalenderjahr 2019 das monatliche Entgelt, das den Arbeitnehmer*innen in den Kalendermonaten **Juli bis Dezember 2019** durchschnittlich gezahlt wird bzw. wurde. ²Abweichend von der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 3 Satz 2 gilt der Faktor 30,67.

(6) ¹Abweichend von §§ 23 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 sowie 24 des Haustarifvertrages können Erholungs- und Zusatzurlaub für die Kalenderjahre 2019 und 2020 bis zum 31. März 2021 gewährt und angetreten werden. ²§ 23 Absatz 2 Buchstabe a Satz 2 des Haustarifvertrages bleibt hiervon unberührt.

(7) ¹Der Ausschluss des Abschlusses von befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund gemäß § 27 Absatz 3 des Haustarifvertrages findet erst mit Wirksamwerden des Haustarifvertrages Anwendung. ²Eine Rückwirkung dieser Regelung findet nicht statt.

(8) Die Überleitung der Arbeitnehmer*innen mit der Tätigkeit als „Leiter*innen Beratungsbüro“ in die entsprechende Entgeltgruppe gemäß Anlagen B2 und C zum Haustarifvertrag erfolgt zweistufig:

- a) Überleitung in die EG 11 erfolgt mit Wirkung zum 1. Juli 2019 befristet auf den Zeitpunkt der Übernahme der Tätigkeit im Rahmen einer „Gesamtleitung Beratungsbüro NOW“ sowie „Gesamtleitung Beratungsbüro S/Bereichsleitung persönliches Budget“.
- b) Ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Tätigkeit im Rahmen einer „Gesamtleitung Beratungsbüro NOW“ sowie „Gesamtleitung Beratungsbüro S/Bereichsleitung persönliches Budget“ erfolgt die Überleitung in die EG 12.

§ 5 Besondere Zahlung für ver.di-Mitglieder

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass die jährliche besondere Zahlung für Mitglieder der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di gemäß § 20 Absatz 4 des Haustarifvertrages für das (anteilige) Kalenderjahr 2019 (Juli bis Dezember 2019) 150,00 € beträgt.

§ 6 Inkrafttreten und Laufzeit

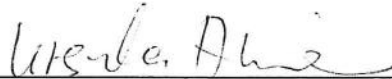
Dieser Überleitungstarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Berlin,

Für den
ambulante dienste e.V. Berlin, 08.04.2020



Uta Wehde
Geschäftsführerin

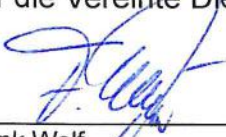


Ursula Aurien
Vorstand

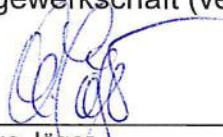


Christian Stein
Vorstand

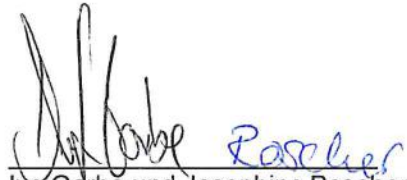
Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)



Frank Wolf
Landesbezirksleiter



Meike Jäger
Landesbezirksfach-
bereichsleiterin



Ivo Garbe und Josephine Roscher
Verhandlungsführung

Anlage

Anlage 1 Überleitungstabelle

Überleitung in die jeweilige Entgeltgruppe des TV-L, Allgemeine Tabelle	Funktionsmerkmale/Beispiele
3	Reinigungskräfte
5	Persönliche Assistent*innen für Menschen mit Behinderung
8	Beschäftigte in der Büroorganisation, Assistent*innen, sofern sie als Mitarbeiter*innen im Qualitätszirkel tätig sind, Sicherheitsbeauftragte*r
9a	Mitarbeiter*innen Lohn- und Finanzbuchhaltung, Netzwerkadministrator*in (EDV-Beauftragte*r), Netzwerk-Webadministrator*in, Sekretariat der Geschäftsführung, Assistent*in der Geschäftsführung,
9b	Referent Öffentlichkeitsarbeit, Personalreferent*in
10	Pflegefachkräfte aller Fachrichtungen und Spezialisierungen, Sozialpädagog*innen sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten oder ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben (Einsatzbegleitungen)
11	stellvertretende Verwaltungsleitung
12	Leiter*innen der Beratungsbüros, Qualitätsmanagement-Beauftragte, stellvertretende Pflegedienstleitung/ Leitung Qualifizierung und Fortbildung Assistent*innen
13	Justiziar*in